

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)
BT-Drs. 16/12429**

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
07.04.2009**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Zu Artikel 1: Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz (KiSchZusG) ..	5
§ 1 KiSchZusG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung.....	5
§ 2 KiSchZusG: Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	5
Zu Artikel 2: Änderung des Achtens Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	9
§ 8a Abs. 1 SGB VIII: Regelmäßiger Hausbesuch.....	9
§ 72a SGB VIII: Nachweis der persönlichen Eignung	9
§ 86c SGB VIII: Wechsel des zuständigen Jugendamtes	10

Zusammenfassung

Ein Bundesgesetz zur Zusammenarbeit im Kinderschutz (KiSchZusG) drückt den politischen Willen aus, dem Kinderschutz in Zukunft eine noch größere Priorität einzuräumen. Der materiellrechtliche Regelungsinhalt des KiSchZusG reicht allerdings nur an wenigen Punkten über bereits geltendes Recht hinaus.

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen neben einer Reihe bereits beschlossener Maßnahmen weitere Lücken im Kinderschutz in Deutschland schließen:

- Berufsgeheimnisträger und andere Berufsgruppen sollen zur Beratung bzw. Weitergabe von Informationen motiviert werden.
- Die Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind und seiner persönlichen Umgebung soll regelhaft vorgeschrieben werden.
- Personen, die von Trägern der Jugendhilfe beschäftigt werden, sollen künftig ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen müssen.
- Bei einem Zuständigkeitswechsel unter Jugendämtern sollen umfassende Informationspflichten eingeführt werden.

Von den Regelungen können Wirkungen in Richtung eines verbesserten Kinderschutzes erwartet werden. Dies gilt insbesondere für § 2 KiSchZusG, wenn Verantwortliche künftig ihre bereits heute bestehenden Handlungsoptionen stärker unter dem Primat des Kinderschutzes wahrnehmen. Bei Geheimnisträgern herrscht z. T. Unsicherheit, ob in einem konkreten Fall die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstandes vorliegen und sie Informationen an Dritte weitergeben dürfen. Diese Unsicherheit kann abgebaut werden, wenn die rechtliche Klarstellung durch weitere Maßnahmen flankiert wird, z. B. durch Fortbildung der genannten Berufsgruppen, und zugleich dem Eindruck entgegengetreten wird, dass mit der Klarstellung in § 2 KiSchZusG eine schleichende Aushöhlung der Schweigepflicht angestoßen wird.

Zur Verringerung von Unsicherheit kann auch ein fachinterner Informationsaustausch beitragen. Dabei muss allerdings verhindert werden, dass Berufsgeheimnisträger gemeinsam Verdachtsmomente sammeln und auf entsprechende Daten zurückgreifen können. Die Folge wäre Verantwortungsdiffusion zwischen Berufsgeheimnisträ-

gern. Die Gesetzesintention würde konterkariert, weil Berufsgeheimnisträger nicht verstärkt, sondern voraussichtlich noch weniger zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen beitragen würden. Zur Vermeidung einer solchen Fehlsteuerung durch die neue Befugnisnorm reicht nach Auffassung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) ein Hinweis in der Gesetzesbegründung nicht aus. Vielmehr muss § 2 Abs. 2 KiSchZusG so formuliert werden, dass eine Datenübermittlung zum Zweck der Datensammlung ausgeschlossen werden kann.

Um das politische Ziel des verbesserten Kinderschutzes zu erreichen, müssen Eltern bzw. anderen Personensorgeberechtigten vor allem ausreichend Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis zeigen sich gerade hier große Defizite. In der Familienberatung z. B. haben die Länder in den vergangenen Jahren massive Einsparungen vorgenommen und die finanziellen Ressourcen von Erziehungs- und Familienberatungsstellen erheblich gekürzt. Die in § 1 Abs. 2 KiSchZusG vorgeschlagenen Regelungen haben unter diesem Aspekt keine Rechtsfolgen für die Länder. Sie schaffen keine neuen Anspruchsgrundlagen für Familien bzw. Kinder und Jugendliche in Not. Für eine verbesserte präventive Wirkung entfaltet der vorliegende Gesetzentwurf an den zentralen Punkten daher keine Wirkung.

Das regelmäßige Beibringen eines erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die von Trägern der Jugendhilfe beschäftigt oder vermittelt werden, wird von der BPTK begrüßt. Die geplante Normierung von Hausbesuchen in § 8a SGB VIII ist dagegen nur bedingt geeignet, den Kinderschutz zu verbessern. Zur Risikoabschätzung können fallbezogen verschiedene Maßnahmen zielführend sein. Das regelhafte Vorschreiben eines Hausbesuchs stünde einem situationsangemessenen Verfahren zur Risikoabschätzung im Weg. Auch der neu geregelte Informationsaustausch bei Zuständigkeitswechsel von Jugendämtern kann nur bedingt Wirkung zeigen. Entscheidend ist, dass bei Fallübergabe nicht nur Informationen übermittelt, sondern Leistungen vollständig weitergewährt werden. Die Übergabe ist entsprechend eindeutig gesetzlich zu regeln. In der vorliegenden Regelung sind die Schnittstellen im Kinderschutz zu unscharf definiert, was bei einer Verkettung mit anderen Risikofaktoren fatale Folgen haben könnte.

Zu Artikel 1: Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz (KiSchZusG)

§ 1 KiSchZusG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 1 KiSchZusG bekräftigt bestehende Regelungen des SGB VIII. Neue Anspruchsgrundlagen schafft er nicht. Es ist nicht zu erwarten, dass allein mit diesen allgemeinen Aufzählungen konkrete Aktivitäten zur Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenz gefördert werden.

Schon heute reichen die Ressourcen, beispielsweise der Erziehungs- und Familienberatung, nicht aus, um den Bedarf zu decken. Daher ist zu fordern, dass neben der Wiederholung bereits bestehender Rechtsgrundlagen Regelungen geschaffen werden, die ein flächendeckendes, ausreichendes Angebot notwendiger Hilfen sicherstellen, beispielsweise durch die Normierung konkreter Ansprüche.

§ 2 KiSchZusG: Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

§ 2 KiSchZusG soll eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Berufsgeheimnisträger schaffen. Hintergrund ist eine angenommene Rechtsunsicherheit bei Berufsgeheimnisträgern (nach § 203 StGB). Diesen ist unter Strafandrohung untersagt, private Geheimnisse unbefugt zu offenbaren. Die Regelung ist insbesondere für Psychotherapeuten relevant, da psychotherapeutische Gespräche grundsätzlich dem Kernbereich der privaten Lebensführung zugeordnet sind. Schon heute bestehen Offenbarungsbefugnisse, die sich insbesondere aus § 34 StGB ergeben.

Schaffung einer Befugnisnorm sachgerecht

In der Praxis zeigt sich, dass bei dieser Abwägung besonders wichtige Rechtsgüter betroffen sein können, beispielsweise bei der Beratung oder Behandlung drogenabhängiger Jugendlicher oder bei der Aufdeckung von Kindesmissbrauch im Rahmen einer Psychotherapie. Im Hinblick auf solche Fälle begrüßt die BPTK eine Klarstellung der Offenbarungsbefugnis und hält die in § 2 KiSchZusG vorgeschlagene Schaffung

einer Befugnisnorm jenseits des rechtfertigenden Notstands und die gleichzeitige Beschreibung einer Handlungsanleitung für sachgerecht.

Bereits heute dürfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung die Eltern auch gegen den Willen des Kindes informiert werden. In der Regel dürfte in diesen Fällen die Information der Eltern auch das Naheliegendste sein. Durch die Einschränkung in § 2 Abs. 1 KiSchZusG, dass die Information dem Kinderschutz nicht zuwiderlaufen darf, wird sachgerecht sichergestellt, dass keine allgemeine Verpflichtung zur Information der Eltern besteht.

Im Sinne einer Klarstellung empfiehlt die BPTK, in der Gesetzesbegründung bei den Erläuterungen zu § 2 KiSchZusG folgenden Satz einzufügen:

„Berufsgeheimnisträger entscheiden in diesem Rahmen nach einer Güterabwägung über die Weitergabe der erforderlichen Informationen auch gegen den Willen des Patienten bzw. Klienten.“

Keine Sammeldatenbanken für Verdachtsmomente zulassen

Positiv im Sinne einer Klarstellung ist auch die in § 2 Abs. 2 KiSchZusG vorgeschlagene Befugnis zu werten, Dritte zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu Rate zu ziehen. Dazu sollen auch Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form übermittelt werden dürfen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Sinn dieser Form der Datenübermittlung darin liegen soll, im Einzelfall fachliche Expertise zur Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Ziel sei dagegen nicht der Austausch von Daten unter Berufsgeheimnisträgern zur Sammlung von Verdachtsmomenten.

Die Möglichkeit, dass mehrere Berufsgeheimnisträger gemeinsam Verdachtsmomente sammeln und auf entsprechende Daten zurückgreifen können, gilt es in der Tat zu verhindern. Die Möglichkeit der Sammlung von Verdachtsmomenten senkt beim Einzelnen die Bereitschaft, unmittelbar Verantwortung zu übernehmen. Verantwortungsdiffusion zwischen mehreren Berufsgeheimnisträgern würde die Intention des Gesetzes konterkarieren. Zur Vermeidung einer solchen Fehlsteuerung durch die neue Befugnisnorm reicht ein Hinweis in der Gesetzesbegründung nicht aus. Vielmehr muss

§ 2 Abs. 2 KiSchZusG so formuliert werden, dass eine Datenübermittlung zum Zweck der Datensammlung ausgeschlossen werden kann.

Wir schlagen daher vor, dass lediglich die gewichtigen Anhaltspunkte an die insoweit erfahrenen Fachkräfte weitergegeben werden dürfen, wobei auch hier die Anonymität zu wahren ist. Eine Pseudonymisierung sollte dagegen nicht zulässig sein, da das Ziel von Pseudonymisierung statt Anonymisierung in der Regel darin liegt, Betroffene indirekt wieder identifizieren zu können, beispielsweise um verschiedene Datensätze zusammenführen zu können, was doch gerade verhindert werden sollte. § 2 Abs. 2 KiSchZusG sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Personen nach Absatz 1 sind befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder der erforderlichen und geeigneten Hilfen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die ~~dafür erforderlichen personenbezogenen Daten~~ gewichtigen Anhaltspunkte anonymisiert zu übermitteln. ~~Vor einer Übermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.~~“

Befugnisnorm: Rechtliche Klarstellung allein nicht ausreichend

Aus den bereits genannten Gründen begrüßt die BPtK die in § 2 Abs. 3 KiSchZusG geregelte Befugnis, das Jugendamt zu informieren. Bei der Frage einer Offenbarungsbefugnis geht es in der Praxis für Berufsheimnisträger, die mit Kindern, Jugendlichen oder ihren Eltern arbeiten, häufig darum, ob das Jugendamt informiert werden darf. Diese Frage muss bisher mit Hilfe relativ abstrakt formulierter Normen beantwortet werden. Auch hier empfiehlt die BPtK, ergänzend in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass der Berufsheimnisträger in diesem Rahmen nach einer Güterabwägung über die Weitergabe der erforderlichen Informationen auch gegen den Willen des Patienten bzw. Klienten entscheidet.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass mit dieser rechtlichen Klarstellung allein bestehende Unsicherheiten bei Geheimnisträgern nicht zwangsläufig reduziert werden. Für den Bereich des Gesundheitswesens empfiehlt die jüngst vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlichte Expertise zu problematischen Kinderschutzverläufen daher gezielte rechtliche Informationen

von Ärzten und Psychotherapeuten. Diese müssten im Rahmen geeigneter Fortbildungsmaßnahmen vermittelt werden.

Schweigepflicht bleibt Voraussetzung der Versorgung psychisch kranker Menschen

Grundsätzlich gibt die BPtK zu den Intentionen von § 2 KiSchZusG zu bedenken, dass gerade für psychisch kranke Menschen die Gewissheit, dass Psychotherapeuten einer Schweigepflicht unterliegen, die unabdingbare Voraussetzung dafür ist, sich einem Psychotherapeuten anzuvertrauen und sich in eine Behandlung zu begeben. Psychische Krankheiten sind oft mit Scham belegt und die meisten psychisch kranken Menschen haben große Sorge, wegen ihrer Erkrankung ausgegrenzt zu werden.

Aus einer rechtlichen Klarstellung der Umstände, unter denen Berufsgeheimnisträger bereits heute zur Abwendung eines Notstandes ihre Schweigepflicht brechen dürfen, darf ein Kinderschutzgesetz daher unter keinen Umständen ein Einfallstor für eine Lockerung der Schweigepflicht werden.

Zu Artikel 2: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 8a Abs. 1 SGB VIII: Regelmäßiger Hausbesuch

Mit der Änderung von § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII soll sich das Jugendamt künftig zur Gefährdungseinschätzung in der Regel auch einen unmittelbaren Eindruck von der persönlichen Umgebung des Kindes verschaffen. Laut Begründung sind damit in erster Linie Hausbesuche gemeint.

Derzeitige Regelung ausreichend

Zur Risikoabschätzung können fallbezogen verschiedene Maßnahmen zielführend sein, wobei die Risikoabschätzung selbst eine differenzierte inhaltlich und zeitlich abgestimmte Vorgehensweise der Fachkräfte in den Jugendämtern erfordert. Vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen der Jugendämter stünde das Vorschreiben eines Hausbesuches einem situationsangemessenen Verfahren zur Risikoabschätzung im Weg. Zielführender wäre es daher, die Entscheidung für das Verfahren der Gefährdungsabschätzung dem Jugendamt vor Ort zu überlassen. Auch trifft es aus fachlicher Sicht nicht zu, dass der Hausbesuch der Regelfall sein muss.

Nach Einschätzung der BPTK reicht daher die gegenwärtige Regelung aus, d. h. bei Vorliegen von Verdachtsmomenten muss die Jugendhilfe handeln, helfen und/oder ggf. eingreifen. Dies sollte auch künftig bedarfsgerecht und fachlich-fundiert geschehen. § 8a Abs. 1 SGB VIII sollte daher in seiner bisherigen Fassung beibehalten werden.

§ 72a SGB VIII: Nachweis der persönlichen Eignung

Es ist zu begrüßen, dass zum Nachweis über die persönliche Eignung zukünftig das neue qualifizierte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) herangezogen wird. Davon werden – anders als beim Führungszeugnis nach § 30 BZRG – auch Vorstrafen von bis zu 90 Tagessätzen erfasst, wenn die Straftaten für die Beurteilung der persönlichen Eignung bei einer Tätigkeit in der Jugendhilfe besonders relevant sind.

§ 86c SGB VIII: Wechsel des zuständigen Jugendamtes

Ziel muss sein, gefährdete Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien kontinuierlich zu betreuen bzw. zu unterstützen. Es muss verhindert werden, dass diese Kontinuität durch Wegzug der Familien unterbrochen wird.

Die BPTK begrüßt daher die geänderte Regelung in § 86c SGB VIII, wonach die Daten zwischen dem abgebenden und dem neu zuständigen Jugendamt ausgetauscht werden müssen. Dabei muss allerdings sichergestellt werden, dass auch nach Fallübergabe durch Zuständigkeitswechsel erforderliche Leistungen fortgeschrieben werden. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass diese Kontinuität insbesondere auch für Leistungen der Hilfe für Erziehung bzw. Eingliederung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erforderlich ist.

Dass Risiken durch eine qualifizierte Fallübergabe ausreichend eingedämmt werden können, muss allerdings bezweifelt werden. Entscheidend ist, dass bei Fallübergabe nach Zuständigkeitswechsel nicht nur Informationen zwischen den Jugendämtern übermittelt, sondern vom aufnehmenden Jugendamt Leistungen vollständig weitergewährt werden. Diese Weitergewährung muss eindeutig gesetzlich geregelt sein. In der vorliegenden Regelung sind die Schnittstellen dagegen zu unscharf definiert. Bei einer Verkettung mit anderen Risikofaktoren könnte dies fatale Folgen haben.